

19.10.93

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhr-
liste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten, Georgien, Moldau sowie der GUS
- Anpassung der Genehmigungspflichten auf dem Textilsektor an die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den baltischen Staaten, einigen Republiken der GUS, Slowenien, Bulgarien und Rumänien
- Umsetzung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen, Einführung eines Lizenzerfordernisses für Kirschen gegenüber Nicht-EG-Staaten sowie Aufhebung des ergänzenden Handelsmechanismus für Traubensaft und Wein mit Ursprung in Spanien

Fristablauf: 16.11.93

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

19.10.93

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhr-
liste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. Oktober 1993

021 (412) - 651 09 - Ei 121/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

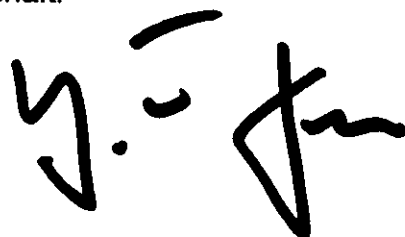
Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -*)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 16. Oktober 1993 im Bundesanzeiger Nr. 196
verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages
mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 16.11.93



*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 16. Oktober 1993
im Bundesanzeiger Nr. 196 bereits verkündet worden ist.

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden .